

**Stadt Niederstetten
Main-Tauber-Kreis**

**Benutzungsordnung der Städtischen Sporthalle Niederstetten
Oberstetter Straße 10**

1. Allgemeines

Die Städtische Sporthalle Niederstetten steht im Eigentum der Stadt Niederstetten. Sie ist eine öffentliche Einrichtung. Die Städtische Sporthalle besteht aus drei Hallenteilen und einem separaten Hallenteil 4 (Gymnastikraum).

Die Sporthalle wird insbesondere für den örtlichen Schulsport, außerhalb der Stundenplanzeiten des Bildungszentrums Niederstetten

- a) für sporttreibende Vereine der Gemeinde Niederstetten
 - b) für sporttreibende Organisationen der Gemeinde Niederstetten
- zur Benutzung zur Verfügung gestellt.

Andere Veranstaltungen können im Einzelfall vom Bürgermeisteramt zugelassen werden.

2. Verwaltung und Hausrecht

1. Die Sporthalle samt ihrer Sporteinrichtungen wird durch das Bürgermeisteramt, Bauamt, verwaltet.
2. Die Mitarbeiter der Betriebsmeisterei der Stadt Niederstetten üben als Beauftragte des Bürgermeisters und des Bauamtes das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Dringende Instandsetzungs- und Pflegearbeiten können jederzeit, auch bei Beeinträchtigung des Übungsbetriebes, mit Ausnahme von offiziellen Wettkämpfen und öffentlichen Veranstaltungen, durchgeführt werden.

3. Belegung der Sporthalle

1. Für den Schulsport sowie für den Vereinssport von Montag bis Freitag wird ein Belegungsplan aufgestellt. Für den Schulsport stellt dies der Rektor des Bildungszentrums, für den Vereinssport der Turnverein Niederstetten auf. Der Belegungsplan ist beim Bürgermeisteramt zur Genehmigung vorzulegen und wird nach Genehmigung in der Sporthalle ausgehängt.
2. Die im Belegungsplan angegebenen Nutzungszeiten sind einzuhalten. Die Benutzung der Sporthalle ist bis 21:45 Uhr erlaubt, bis 22:00 Uhr ist die Sporthalle zu schließen. Ein Aufenthalt außerhalb der Nutzungszeiten ist nicht gestattet.
3. Kann beim außerschulischen Betrieb eine zugeteilte Zeit in der Halle nicht mehr belegt werden, ist die Betriebsmeisterei umgehend zu benachrichtigen. Über nicht belegte Zeiten kann vom Bürgermeisteramt anderweitig verfügt werden. Dies gilt auch, wenn die vorgeschriebene Mitteilung nicht erfolgt ist bzw. der Eintrag in das Benutzungsbuch nicht erfolgt.
4. Eine Schließung der städtischen Sporthalle während der Schulferien bleibt vorbehalten. Während der Sommerferien bleibt die städtische Sporthalle in jedem Fall geschlossen.

4. Antrag auf Überlassung der Sporthalle

1. Die Überlassung der Sporthalle für Veranstaltungen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.
2. Der Abschluss eines Hallenüberlassungsvertrages hat schriftlich zu erfolgen. Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an. Vom Inhalt des Hallenüberlassungsvertrages und der Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Bürgermeisteramt schriftlich bestätigt werden.
3. Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt eingereicht werden. Das Bürgermeisteramt behält sich die Genehmigung des Hallenüberlassungsvertrages entsprechend der Verfügbarkeit und Nutzungsmöglichkeit vor, ein Rechtsanspruch auf Anmietung besteht nicht.
4. Zusammen mit dem Antrag ist ein Fragebogen auszufüllen, der das Bürgermeisteramt über Veranstaltungsart, den Umfang und die Dauer der Veranstaltung informiert. Für die Abteilungen des Turnvereins läuft der Antrag über den Hauptverein des Turnvereins Niederstetten. Die Angaben auf dem Fragebogen sind Vertragsbestandteil. Über die Anmietung wird erst entschieden, wenn der Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur Nutzung geklärt sind.
5. Die Bewirtschaftung der Sporthalle ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bürgermeisteramt. }!
6. Die Sporthalle darf nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
7. Die Stadt Niederstetten behält sich vor, für Veranstaltungen entweder ein Entgelt zu erheben oder von dem jeweiligen Veranstalter die Mehraufwendungen zum Ersatz anzufordern, die ihr z.B. durch Überstunden des Personals, die Aufwendung von Strom und Wasser sowie durch die zusätzliche Reinigung der Sporthalle und der Nebenräume nachweislich entstehen.
8. Der Veranstalter hat auf seine Kosten einen Ordnungs- und Sanitätsdienst zu stellen. Die Notwendigkeit eines Ordnungs- und Sanitätsdienstes ergibt sich aus Ziffer 6.1.
9. Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung (nicht beim normalen Übungsbetrieb) sind die benutzten Nebenräume und die Halle so herzurichten, dass sie am nächsten Tag wieder für die planmäßige Nutzung besenrein bereit steht. Die Kosten für eine vom Hausmeister für erforderlich gehaltene und anzuordnende Nachreinigung sind vom Veranstalter zu tragen.

5. Benutzung und Betrieb

1. Unter den Turn- und Sportbetrieb fallen die Turnstunden des Bildungszentrums und das Training der sporttreibenden Vereine und Organisationen der Gemeinde Niederstetten.
2. Die Halle darf nur unter Aufsicht der Lehrkräfte oder der jeweiligen Übungsleiter benutzt werden.
3. Der Hallenboden darf nur mit nicht abfärbenden Sportschuhen und Sportbekleidung betreten werden.
4. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.
5. Der Genuss alkoholischer Getränke ist in der Sporthalle verboten. Auf die Ausnahmeregelung in Ziffer 4.3 wird verwiesen.
6. Der Verzehr von Speisen und Getränken, sowie das Mitbringen von Flaschen in den Hallenbereich oder im Bereich der Zuschauertribüne ist verboten.
7. Die Turn- und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Die Übungsleiter haben sich vor Gebrauch der Geräte davon zu überzeugen, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Das gleiche gilt für den Zustand der Halle. Mängel oder Beschädigungen sind in das ausliegende Benutzungsbuch einzutragen. Bei schweren Mängeln oder Schäden, ist sofort das Bauamt oder die Betriebsmeisterei zu informieren.
8. Benutzte Geräte sind am Ende der Übungsstunde ordentlich an den vorgesehenen Plätzen in den Geräteräumen bzw. in den Schränken unterzubringen. Die Farbcodierung für die jeweiligen Hallenteile ist dabei zu beachten.
9. Die Geräteräume dürfen nur betreten werden, um Geräte herauszuholen oder aufzuräumen.
10. Die Turn- und Sportgeräte, insbesondere auch Kleingeräte wie Bälle usw., dürfen nur in der Halle benutzt werden. Es darf nur ein Hallenfußball benutzt werden.
11. Stemmübungen dürfen in der Halle nur dann vorgenommen werden, wenn Vorkehrungen getroffen sind, die die Beschädigung des Fußbodens in jedem Fall ausschließen.

12. Kreide, Magnesia u.ä. sind in besonderen Behältern zu verwahren. Reste sind nach Benutzung zu entfernen. Die Benutzung von Harz, insbesondere bei Handballspielen und –training, wird untersagt. Eventuelle Beschädigungen des Hallenbodens, sowie ein erhöhter Reinigungsaufwand bei Verstoß gegen die Bestimmungen werden dem Veranstalter/Verein in Rechnung gestellt.
13. Baseball-Spiel o.ä. Schlagspiele, auch bei Verwendung von speziellen Hallenbällen, ist untersagt.
14. Der Aufbau und Abbau der Zuschauertribüne darf nur durch das eingewiesene Personal erfolgen. Vor Benutzung der Zuschauertribüne ist diese auf Sicherheit durch das Personal der Betriebsmeisterei oder des Bauamtes zu prüfen.
15. Vor Veranstaltungen ist die Notbeleuchtungsanlage einzuschalten und zu prüfen.
16. Eine mutwillige oder nicht berechnigte Öffnung der Entriegelung der Notausgänge ist untersagt. Die Notausgangstüren sind alarmgesichert. Bei Auslösung des Nottüralarms ist die Betriebsmeisterei oder das Bauamt zu verständigen. Die Stadt behält sich vor, etwaige Kosten in Rechnung zu stellen.
17. Im Hallenteil 4 (Gymnastikraum) ist die Ausübung von Ballsportarten nicht gestattet, hierzu gehören zum Beispiel Fußball, Volleyball, Badminton, usw.

6. Allgemeine Hinweise für die Benutzung der Städtischen Sporthalle

1. Soweit für die Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Schankerlaubnis, GEMA), hat dies der Benutzer auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Benutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller technischen und behördlichen sowie feuerlöschtechnischen und polizeilichen Vorschriften verantwortlich (VStättVO, GUV, BUK, VwV hierzu, usw.).
2. Die Ein- und Ausgänge, Notausgänge, Treppen, Vorplätze sowie der Zugang zu den Feuerlöscheinrichtungen, Rauchabzugsanlagen, Technischen Anlagen und Notstromanlagen sind freizuhalten.
3. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist in der städtischen Sporthalle untersagt.
4. Die Räume für die Haustechnik und Reinigung dürfen nicht von den Benutzern betreten werden.
5. Das Mitbringen von Tieren in die städtische Sporthalle ist verboten.
6. Das Abstellen und Einbringen von Zweirädern o.ä. Fortbewegungsmitteln ist im Gebäude verboten.
7. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt.
8. Das Bekleben der Glasscheiben ist verboten. Das Plakatieren ist nur an den vorgesehen Flächen (Pinnwände und Plakathalter) erlaubt. Wilde Plakatierung wird entfernt.
9. Innerhalb des Hallengeländes, insbesondere auf den zum Hallengelände gehörenden Vorplätzen und Parkplätzen, sind ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisteramtes verboten:
 - a) das Verteilen von Druckschriften,
 - b) das Anbieten von Waren aller Art,
 - c) das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - d) der Verkauf von Speisen und Getränken.
10. Der Zugang zur Sporthalle ist nur berechtigten Personen gestattet. Berechnigte Personen erhalten vom Bauamt oder der Betriebsmeisterei entsprechend Schlüssel. Die berechtigten Personen werden namentlich erfaßt, bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung kann die Berechnigung entzogen werden. Bei Wegfall oder Entzug der Berechnigung ist der Schlüssel an die Mitarbeiter der Betriebsmeisterei oder an das Bauamt zurückzugeben. Die Weitergabe des Schlüssels an nicht berechnigte Personen oder Dritte ist untersagt.
11. Ohne Genehmigung des Bauamtes oder der Betriebsmeisterei dürfen Schlüssel nicht nachgemacht werden lassen.
12. Zum An- und Auskleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Umkleideräume dürfen nur zum Zwecke des Umkleidens betreten werden. Der Weg von den Umkleiden in den Hallenbereich (Turnschuhgang) darf nur mit Sportschuhen begangen werden. Zuschauer und andere Personen – ausgenommen Trainer und Benutzer – haben keinen Zutritt.
13. Die Nutzung des Telefons für private Zwecke ist verboten.
14. Die Trennvorhänge dürfen nur durch eingewiesenes Personal betätigt werden. Bei der Betätigung der Trennvorhänge ist ein Sicherheitsabstand von 2m zum Vorhang von jedem Benutzer einzuhalten.
15. Die Trennvorhänge sowie die Sicht- und Sonnenschutzeinrichtungen sind nach Gebrauch oder Beendigung wieder in die Ausgangsstellung zu bewegen.

16. Jede Benutzung der städtischen Sporthalle ist durch den Veranstalter, Übungsleiter oder Lehrer in das ausliegende Benutzungsbuch einzutragen.
17. Jede Erste-Hilfe-Leistung ist im Verbandbuch einzutragen.
18. Das Einbringen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen in das Gebäude sind untersagt. Ebenso ist das Benutzen von Startpistolen untersagt.
19. Jeder Benutzer hat sich an die aushängenden Brandschutzpläne, Flucht- und Rettungswegpläne zu halten. Für besondere Ereignisse hängt ein Alarmplan im Aufsichtsraum im Foyer aus.
20. Während und nach dem normalen Übungsbetrieb ist der Haupteingang abzuschließen.

7. Vermeidung von Schäden und Belästigungen

1. Die Benutzer der städtischen Sporthalle haben jede Verschmutzung und Beschädigung der Räume, ihrer Einrichtungen und der Geräte zu vermeiden und für eine sorgfältige Aufbewahrung der Geräte Sorge zu tragen. Dem jeweiligen Veranstalter, Übungsleiter oder Lehrer obliegt die Aufsichtspflicht.
2. Abfälle sind in den aufgestellten Abfallsammelbehältern zu verbringen. Sie dürfen nicht in Waschbecken, WC-Anlagen geschüttet oder ins Freie geworfen werden. Jeder Benutzer der Sporthalle hat dafür Sorge zu tragen.
3. Jeder Benutzer hat auf größte Sparsamkeit beim Verbrauch von Strom, Wasser und Heizenergie zu achten.
4. Technische Einrichtungen dürfen nur von unterwiesenen Personen bedient werden.
5. Auf eine pflegliche Behandlung der Fußböden ist zu achten.
6. Unnötige Geräusche und sonstiger Lärm sind zu vermeiden.

8. Ökologischer Betrieb der städtischen Sporthalle

Um einen ökologischen Betrieb und damit eine Energieeinsparung in den städtischen Gebäuden zu erreichen, gelten folgende Punkte für alle Benutzer der Sporthalle:

1. Die Beleuchtung der einzelnen Hallenteile darf im Trainingsbetrieb lediglich auf die Stufe 1 eingeschaltet werden. Ist für bestimmte Sportarten die Stufe 2 erforderlich, kann dies ausnahmsweise zugelassen werden. Die Stufe 2 ist im Übrigen nur bei Wettkampf oder Turnierbetrieb zu schalten.
2. Es sollten lediglich die benötigten Hallenteile, sowie Umkleideräume und Gänge beleuchtet werden. Nach Beendigung ist die Beleuchtung durch den Veranstalter, Übungsleiter oder Lehrer auszuschalten.
3. Das Offenhalten oder Feststellen der Eingangstüren, der Türen zu den Umkleiden und in den Hallenbereich ist nicht erlaubt.
4. Das Öffnen der Oberlichter und Kippfenster ist während der Heizperiode (Oktober bis April) nicht erlaubt. Diese Fenster dienen lediglich als Zusatzbelüftung in den Sommermonaten, bzw. bei sehr heißen Wetterlagen.
5. Zur Reduzierung des Wasserverbrauches ist lediglich kurzes Duschen erlaubt.

9. Haftung

1. Die Stadt Niederstetten überläßt dem jeweiligen Benutzer die städtische Sporthalle inkl. Geräte und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden, auf eingetragene Gefahr und Verantwortung. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte und Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege, Parkplätze und Rettungswege jeweils vor Inanspruchnahme auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch einen Beauftragten zu prüfen (Veranstalter/Übungsleiter/Lehrer); er muß sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden. Der Benutzer übernimmt die der Stadt Niederstetten obliegende Verkehrssicherungspflicht. Mängel sind unverzüglich der Stadt Niederstetten oder dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
2. Der jeweilige Benutzer haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeirechtlichen Vorschriften. Eine Haftung aus der Überlassung der Räume wird mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin von der Gemeinde nicht übernommen. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für etwa abhanden gekommene oder beschädigte Garderobe und sonstige Gegenstände aller Art einschließlich Wertgegenstände. Ferner wird die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümerin beruhen, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Gemeinde ausgeschlossen. Soweit die Gemeinde von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Benutzer die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch

handeln, der die Gemeinde aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin berührt. Die der Gemeinde durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Benutzer zu vertreten sind, entstehende Kosten hat der Benutzer der Gemeinde zu erstatten.

3. Beschädigungen, die durch die Nutzung entstehen, sind in jedem Fall der Stadt Niederstetten bzw. dem Hausmeister anzuzeigen. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Niederstetten durch die Nutzung im Rahmen der Anmietung entstehen. Der Benutzer haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar (technische Einrichtung) durch Anbringen von Dekoration oder Reklame, durch Einbringen fremder Gegenstände oder Veränderungen vorhandener Einrichtungsgegenstände im Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschließlich Probe, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten). Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Benutzers kommt es dabei nicht an. Der Benutzer ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung bzw. eine andere Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die Haftpflichtrisiken im vorgenannten Umfang abdeckt.
4. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
5. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.
7. Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt weder eine Verantwortung noch eine Haftung.
8. Wertgegenstände sollen nicht mit in die Sporthalle genommen oder dort aufbewahrt werden. Für Diebstähle haftet die Stadt nicht.
9. Fundgegenstände sind im Aufsichtsraum im Foyer zu hinterlegen und die Art des Gegenstandes und der Fundort in das Benutzungsbuch einzutragen. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von 14 Tagen meldet werden die Fundsachen von der Betriebsmeisterei beim Fundamt abgegeben.

10. Schlußbestimmungen

Das Bürgermeisteramt oder die von ihm beauftragten, zuständigen Personen des Bauamtes oder der Betriebsmeisterei, können bei Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung jederzeit die weitere Benutzung der städtischen Sporthalle einstweilig untersagen. Die endgültige Entscheidung über den Entzug der Benutzungsberechtigung trifft der Gemeinderat.

11. Sonstiges

1. Mit der Benutzung der städtischen Sporthalle gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt.
2. Gesonderte Vereinbarungen zur laufenden Benutzung der städtischen Sporthalle, sowie die jederzeitige Änderung und Ergänzung der Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

12. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Benutzungsordnung lässt die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Ganzen unberührt.

Etwaige unwirksame Bestimmungen sind durch sinnentsprechende Vereinbarungen zu ersetzen.

13. Inkrafttreten

Die geänderte Benutzungsordnung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 26.01.2005 außer Kraft.

Niederstetten, den

Rüdiger Zibold
Bürgermeister